

## Rechtsfragen bei der Gestaltung von Vereinswebsites

Die meisten Sportvereine sind bereits im Internet vertreten, viele haben dieses Medium schon sehr früh für sich entdeckt. Häufig werden die Seiten von denjenigen ehrenamtlichen Mitarbeitern gestaltet und betreut, die sich mit Computern am besten auskennen. Da aber auch rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Homepage auftauchen können, werden hier einige juristische Aspekte einmal beleuchtet.

### Impressumspflicht

Nach § 6 Teledienstgesetz muss bei einer Website ein Impressum vorhanden sein, wenn ein geschäftsmäßiger Teledienst vorliegt. Dies ist bereits anzunehmen, wenn die Vereinsseite ein Werbebanner enthält oder über die Homepage ein vereinseigener Verkauf betrieben wird. Das Impressum sollte als solches gekennzeichnet, gut erkennbar und über einen Link einfach erreichbar sein. Es muss den Namen des Seitenbetreibers, die Telefonnummer und die E-Mail Adresse enthalten. Bei Vereinen als juristischen Personen müssen auch die im Vereinsregister aktuell eingetragenen vertretungsberechtigten Personen des Gesamtvorstands angegeben sein. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht kann zu einer Abmahnung und einem Bußgeld führen.

Weitere Informationen: [http://www.haerting.de/deutsch/archiv/faq\\_impresum.htm](http://www.haerting.de/deutsch/archiv/faq_impresum.htm)

### Haftungsausschluss

Auf vielen Seiten findet sich ein „Haftungsausschluss“ oder englisch „Proclaimer“. Wer auf seiner Homepage Hyperlinks zu Seiten setzt, auf deren Inhalt er keinen Einfluss hat oder ein Gästebuch bzw. Forum anbietet und dies nicht regelmäßig auf etwaige beleidigende oder rechtswidrige Inhalte überprüft, sollte sich gegen eine mögliche Haftbarmachung absichern. Zum einen muss der Hinweis erfolgen, dass der Seitenbetreiber für fremde Seiten bzw. Beiträge keinerlei Verantwortung trägt und keinen Einfluss auf deren Inhalt hat. So steht es auf vielen Seiten, was jedoch allein nicht ausreicht! Darüber hinaus muss sich ganz deutlich von fremden Inhalten distanziert werden, will man verhindern, dass sie einem selbst zugerechnet werden.

### Links auf fremde Seiten

Die Verwendung von Links als solchen auf die Startseite einer fremden Webseite ist zunächst rechtlich unbedenklich. Ein Seitenbetreiber muss nicht davor geschützt werden, dass Surfer bei ihm auf der Seite landen. Problematisch wird es erst, wenn die Startseite (samt üblicher Werbung) umgangen wird und der Link direkt auf Seiten im „Inneren“ der fremden Seite gesetzt wird (sog. Deep Linking). Dies wird von der Rechtsprechung allerdings noch als zulässig angesehen („Paperboy“-Entscheidung des BGH). Unzulässig dagegen ist das Frame-Linking oder Inframe-Linking, soweit es nicht von dem anderen Betreiber gestattet ist. Dabei wird über den Link eine fremde Seite so aufgerufen, dass die eigene Seite als Rahmen auf dem Bildschirm bestehen bleibt. Dies erweckt den Eindruck, auch Urheber der zweiten Seite zu sein.

Weitere Informationen: [http://www.bettinger.de/datenbank/onhaftung\\_c.html](http://www.bettinger.de/datenbank/onhaftung_c.html)

### Verwendung von fremden Logos, Texten und Fotos

Bei der Einbeziehung fremder „Schöpfungen“ auf der eigenen Homepage sind insbesondere Urheberrechte zu beachten. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, holt sich immer die Erlaubnis des Urhebers ein, wenn es um fremde Logos, Texte oder Fotos geht. Ein Hinweis auf den Urheber oder die Quelle sollte ebenfalls nicht fehlen. Gegen Gebühren können

teilweise Fotos verwendet werden, deren Urheber nicht unmittelbar erreichbar ist. Näheres kann auf der Homepage der VG Bild-Kunst ([www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)) in Erfahrung gebracht werden. Ähnlich wie die GEMA vertritt diese Verwertungsgesellschaft die wirtschaftlichen Interessen von Fotografen und Künstlern.

### Online Shop

Einige Vereine nutzen ihre Homepage auch für den Verkauf von Sportbekleidung mit Vereinseblem oder ähnliches. Wer dabei allgemeine Geschäftsbedingungen in den Vertrag mit einbeziehen möchte, muss beachten, dass der Käufer diesen zugestimmt hat. Ein bloßer Verweis auf AGB genügt nicht. Entweder kann der Verein den Kunden ein Bestellformular mitsamt der Verkaufsbedingungen herunterladen, unterzeichnen und sich zuschicken lassen. Alternativ müsste die Onlinebestellung so gestaltet sein, dass der Käufer keine Bestellung aufgeben kann, ohne vorher per Mausklick die AGB akzeptiert zu haben.

Dem Kunden steht gem. § 312 d und § 355 BGB ein Widerrufsrecht bei einer solchen Bestellung zu, das binnen vierzehn Tagen schriftlich an den Verein zu richten ist. Versäumt es der Verein hierauf hinzuweisen, beginnt die Frist nicht zu laufen und der Kunde kann den Vertrag noch wesentlich später widerrufen.